



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Der Minister**

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

an alle Abgeordnete  
**310fach**

Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf

Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2517

Aktenzeichen  
**III B 2 - 50.00.01 - 2050**  
**/01(10)**

30.01.2001



Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2001" (Drs. 13/402) in der Fassung der Ergänzungsvorlage (Drs. 13/620);

Anlagen:

- a) vervollständigte Fassung Artikel I § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage);
- b) vervollständigte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage);
- c) berichtigte Fassung Artikel I § 17 Abs. 4 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage)
- d) berichtigte Fassung Artikel I § 20 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 8 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage)
- e) berichtigte Fassung Artikel I § 37 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage)
- f) vervollständigte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2001 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage);
- g) vervollständigte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2001 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage);
- h) berichtigte Anlage 4 zu § 10 GFG 2001 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage);
- i) vervollständigte Anlage 5 zu § 20 Abs. 2 Nr. 3 GFG 2001 (Entwurf GFG/Ergänzungsvorlage);

E-mail: [poststelle@im.nrw.de](mailto:poststelle@im.nrw.de) Internet: [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de)  
Telefax (0211) 871 3355

Straßenbahnlinien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Poststraße

- j) vervollständigte Einzelbegründung zu § 8 GFG 2001;
- k) vervollständigte Einzelbegründung zu § 12 GFG 2001;

Sehr geehrter Herr Präsident,

der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2001 (Drs. 13/403) in der Fassung der Ergänzungsvorlage (Drs. 13/620) ist in Artikel I § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 sowie den Anlagen 2 und 3 zu § 8 Abs. 4 und Anlage 5 zu § 20 Abs. 2 Nr. 3 zu vervollständigen. Es handelt sich dabei um Angaben zum Schüleransatz sowie die Zuweisungsbeträge der Kurortenhilfe. Die notwendigen Ermittlungen waren zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht abgeschlossen.

Des weiteren ist bei der Anlage 4 zu § 10 GFG bei der Gesamtsumme ein Übertragungsfehler aufgetreten, der berichtigt werden muss; in den §§ 17 Abs. 4, 20 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 8 sowie 37 sind die Fundstellen aktualisiert worden und müssen ebenfalls berichtigt werden.

Die entsprechenden Vervollständigungen und Berichtigungen zum Gesetzestext sind beigelegt; ebenso die entsprechend zu vervollständigenden Einzelbegründungen zu den §§ 8 und 12.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fritz Behrens)

**§ 8**

**Ermittlung der Ausgangsmesszahl  
für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffellklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffellklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1999 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 2001 sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt. Der Schüleransatz beträgt 98 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für

Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand Juni 2000 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel zu berücksichtigen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus der amtlichen Beschäftigungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand vom 31. Dezember 1999 hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise**

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 171 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

- (5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 17

**Pauschale Förderung investiver Maßnahmen  
von Gemeinden und Kreisen**

(1) .....

(2) .....

(3) .....

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 137 580 000 DM. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen. Er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) .....

**§ 20**

**Zuweisungen**

**aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

(1) .....

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind u. a. bestimmt

1. ....;

2. ....;

3. ....;

4. ....;

5. für pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245)); die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht;

6. ....;

7. ....;

8. für pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände in Höhe von 27 000 000 DM zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung

§ 37

**Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2001 sind

- die Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1999 und § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000;
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 33;
- die Ausgleichsbeträge nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 2001;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1999 (GV. NRW 1998, S. 762) ergebenden Unterschiedsbeträge;
- die Kompensationsleistungen nach § 35.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Inkrafttreten des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590), entstehen; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

(3) .....

**ANLAGE f)**

**Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2001**

**Schüler der** \_\_\_\_\_ **mit**

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	95 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	96 vom Hundert,
Gesamtschulen	156 vom Hundert,
Berufskollegs	58 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	231 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich	
Sonderschulkindergärten	336 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	84 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	79 vom Hundert,
c) Kollegs	96 vom Hundert.

**ANLAGE g)**

**Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2001**

**Schüler der** \_\_\_\_\_ **mit**

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	169 vom Hundert,
Hauptschulen	121 vom Hundert,
Realschulen	94 vom Hundert,
Gymnasien	107 vom Hundert,
Gesamtschulen	133 vom Hundert,
Berufskolleg	77 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	232 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich	
Sonderschulkindergärten	598 vom Hundert.

**ANLAGE h)**

**Anlage 4 zu § 10 GFG 2001**

<b><u>Gemeinden</u></b>	<b><u>Betrag DM</u></b>
Bonn	11.967.957
Gangelt	322.665
Geilenkirchen	709.343
Gütersloh	2.383.054
Harsewinkel	329.882
Herford	649.788
Lotte	531.958
Niederkrüchten	2.088.244
Paderborn●	5.612.348
Selfkant	421.989
Siegburg	216.151
Weeze	2.304.892
Wegberg	<u>1.101.973</u>
Summe	28.640.244

**ANLAGE i)****Anlage 5 zu § 20 Abs. 2 Nr. 3 GFG 2001**

<u>Gemeinden</u>	<u>Betrag DM</u>
Aachen	500.000
Bad Berleburg	1.284.400
Bad Driburg	2.154.100
Bad Laasphe	522.200
Bad Lippspringe	1.006.400
Bad Münstereifel	375.000
Bad Oeynhausen	2.372.500
Bad Salzuflen	2.346.000
Bad Sassendorf	1.765.700
Brakel	125.000
Brilon	250.000
Detmold	250.000
Erwitte	514.300
Eslohe	330.800
Freudenberg	125.000
Heimbach	125.000
Horn-Bad Meinberg	1.720.800
Höxter	125.000
Kirchhundem	125.000
Lage	125.000
LenneStadt	125.000
Lippstadt	500.000
Marienmünster	125.000
Monschau	195.100
Nieheim	135.000
Nümbrecht	497.000
Olsberg	349.300
Petershagen	125.000
Porta Westfalica	250.000
Preußisch Oldendorf	147.300
Reichshof	375.500
Rödinghausen	125.000
Schieder-Schwalenberg	250.000
Schleiden	250.000
Schmallenberg	1.662.500
Sundern	125.000
Tecklenburg	303.500
Vlotho	128.500
Warburg	125.000
Willebadessen	125.000
Winterberg	2.545.400
Wünneberg	394.200
Summe	25.000.000

## ANLAGE i)

### Zu § 8

Absätze 1 bis 3 unverändert.

Absatz 4 bis auf die Aktualisierung des Stichtages unverändert.

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 2001 (Anlage 2 und 3 zu § 8 Abs. 4) wird die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 1999 vorgenommen. Die Schulträger haben im Verwaltungshaushalt 1999 im Durchschnitt folgende Ausgaben je Schüler und Schulform geleistet:

Schulform	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1.405,64
Hauptschulen	1.718,32
Realschulen	1.295,06
<i>(Haupt- und Realschulen zusammengefasst - Basisbetrag)</i>	<i>1.479,46)</i>
Gymnasien	1.404,57
Gesamtschulen	2.303,78
Berufskollegs	864,56
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.416,84
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	4.976,58
Schulen des 2. Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	1.241,80
b) Abendgymnasien	1.162,20
c) Kollegs	1.414,03

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1.479,46 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation zu den Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen die in Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler und Schulform betragen im Jahre 1999 im Durchschnitt:

Schulform	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	2.498,72
Hauptschulen	1.783,58
Realschulen	1.396,42
Gymnasien	1.582,04
Gesamtschulen	1.966,07
Berufskollegs	1.142,52
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.428,06
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	8.842,63

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler, so ergibt sich für Ganztagschulen die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 festgelegte Staffel.

Der Schüleransatz selbst ist trotz aktualisierter Schülerzahlen und Schulformen bei 98 v. H. (wie Vorjahr) geblieben.

**ANLAGE k)**

**Zu § 12**

Bis auf den aktualisierten Schüleransatz (171 v.H.) unverändert.